

ERBEN UND VERERBEN

Hinweis:

Auf den Seiten 26 bis 28 der Erbrechtsbroschüre wird der Erbvertrag behandelt.

Zu den schematischen Zeichnungen auf Seite 27 ist klarzustellen, dass dies zwei verschiedene Beispiele sind, einmal ein Erbvertrag zwischen Ehepartnern (oben) und einmal ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht miteinander verwandt und keine Ehepartner sind (unten).

Wenn die Parteien eines Erbvertrages keine Zeugen wünschen, ist zu beachten, dass beide Vertragsparteien den Text des Erbvertrags eigenhändig schreiben und beide Vertragsparteien dann beide Texte eigenhändig unterschreiben müssen. Ansonsten sind die Formvorschriften nicht erfüllt und der Erbvertrag ist ungültig!

Andernfalls sind wie beim privaten Testament grundsätzlich drei Zeugen (siehe Seite 31) erforderlich. Die Formvorschriften sind beim Erbvertrag wie beim Testament zu beachten (siehe Seiten 29 ff.). Im Zweifel sollte ein Fachmann (z.B. ein Rechtsanwalt) beigezogen werden.